

täglichen zunehmen, sondern auch je länger je mehr gering Geld in diese Lande durch die kleine Münz-Sorten, so aus den eingewechselten Thalern gemacht, gewislich eingeführet würde. Wann aber damahls der Stände Abgesandte, wegen Manglung Befehls, in diesem Punct sich nichts gewisses vereinigen haben können, nummehr aber aus obanggezogenen Ursachen sie ihnen dieses Mittel belieben und gefallen lassen: Als ist endlich einhellig dahin geschlossen worden, daß jährlich neben den Thalern, so in diesem Ober-Sächsischen Crays geschlagen, auf den dazu verordneten Münz-Städten, auch eine gute Anzahl klein Geld, als Groschen, Dreyer und Pfennige, nach dem Anschlage des Thalers, wie hoch er in den Mandaten künfftig angesetzt werden und gefertigt wird, gemünzet werden solle.

§. 4. Und damit der Sachen nicht zu vil oder wenig geschehe, so ist dabey vor nöthig und rathsam geachtet worden, daß die Münz-Meister und Guardine dieses Crayses noch für dem künfftigen Probation Tage darüber vernommen werden sollen, welcher gestalt nach dem gesetzten Werth des Thalers die kleinen Sorten zu münzen? und wie vil nach einer jedern Art deroselben auf die Marck ohne sonderbahren Schaden und Nachtheil der Münz-Herrn am süglichsten zu stückeln seyn und wie hoch die feine Marck in solchen Sorten ausgebracht werden können?

§. 5. Ob auch wohl auf unterschiedenen Crays- und Probation-Tagen fleißige Erinnerung, Bertröstung, Zusage und Verabschidung geschehen, daß die Reste, welche etliche Stände in den Crays-Kasten zu erlegen schuldig, ungesäumt eingebracht werden sollten; So ist doch über alle Zuversicht und gemachte Hoffnung daselbe bis dato noch nicht erfolgt: Diemeil es aber nicht unbillig, daß einstmals den so vilfältig gegebenen und approbirten Abschiden nachgelebet werde: Als ist diser Punct bey jezigem Probation-Tage wiederhohlet und die säumende Stände mit allem Fleiß anermahnet worden, in diesem sich selbst der Billigkeit zu bescheiden und dahin bedacht zu seyn, damit ihre restirende Quota aufs förderlichst eingebracht und von solchem die Diener, so zum Crays bestallt, unterhalten, so wohl der Rath zu Leipzig seines dar geliehenen Geldes, welches von Jahren zu Jahren höher steigt, befridiget und dermahleinsten der Gebühr nach klaglos gemacht werden möchte.

§. 6. Und nachdeme der Münz-Gewichte halben bey etlichen Ständen in diesem Crays hiebevorn Stritt und Ungewisheit fürfallen hätte wollen: Damit nun solchem abgeholfen und zwischen den Gewichten Gleichheit gehalten und Richtigkeit inskünfftige getroffen würde: So

und wie solche anzustellen?

Von Abführung der Reste.

Von Richtigkeit der Münz-Gewichte.